



11. Februar 2008

Stadtrat
9500 Wil

Gemeinde Wil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Obere Bahnhofstrasse III**

Die städtebauliche Qualität der Oberen Bahnhofstrasse wird weniger durch die Architektur einzelner Bauten, als vielmehr durch deren Stellung auf einer Flucht geprägt. Die weitgehend geschlossene Bauweise wird lediglich von Querverbindungen durchbrochen. Die kleine, auf privatem Grund realisierte Platzaufweitung auf der Parzelle Nr. 206 bildet diesbezüglich eine Ausnahme. Spätestens mit der Ausgestaltung der Oberen Bahnhofstrasse als Fussgängerzone wurde die Funktion der "Platznische" an der Ecke Obere Bahnhofstrasse/Johann-Georg-Müllerstrasse als Aufenthaltsort für Passanten in ihrer Bedeutung relativiert. Weil das heutige Objekt auch architektonisch nicht zu befriedigen vermag, wurde mit Unterstützung des Architekturkollegiums der Stadt Wil eine städtebaulich überzeugendere Lösung entwickelt und im vorliegenden Überbauungsplan fixiert. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

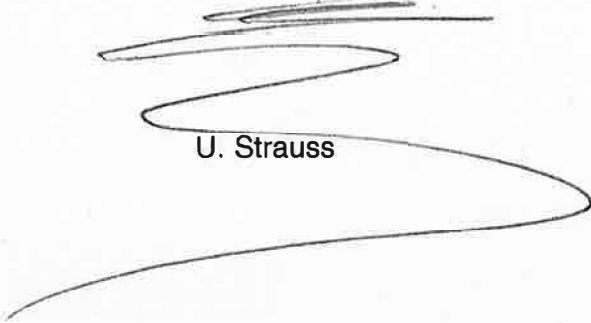
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation